

VERMISCHTES

Ankaufs- und Quittungsbuch der Deutschen Uhrmacher-Zeitung. Das von der Deutschen Uhrmacher-Zeitung herausgegebene Ankaufs- und Quittungsbuch ist vom Württembergischen Arbeitsministerium (Tgb. B. 4157 v. 25. Juni 1923) als den Vorschriften des Gesetzes über den Verkehr mit Edelmetallen, Edelsteinen und Perlen vom 11. Juni 1923 genügend anerkannt worden. In den bayerischen Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetze („Bayerische Staatszeitung“ Nr. 153 vom 5. Juli 1923) ist in § 2 Ziff. 2 das vom Verlage der Deutschen Uhrmacher-Zeitung herausgegebene Buch als Geschäftsbuch ausdrücklich vorgeschrieben. Nach den hamburgischen Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetze („Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt“, Nr. 121 vom 30. Juni 1923) kann unser Ankaufs- und Quittungsbuch benutzt werden. Von irgend einer Zentralbehörde der übrigen deutschen Länder ist das Ankaufs- und Quittungsbuch nicht als unzureichend abgelehnt worden. Die offizielle Anerkennung durch das Preußische Ministerium für Handel und Gewerbe konnte aus nicht in der Sache liegenden Gründen noch nicht erreicht werden. Die offizielle Anerkennung irgend eines anderen Geschäftsbuches ist durch die preußische Zentralbehörde, wie uns amtlich mitgeteilt wird, überhaupt noch nicht erfolgt. Die zuständige Stelle des preußischen Ministeriums für Handel und Gewerbe hat sich jedoch damit einverstanden erklärt, daß unser Ankaufs- und Quittungsbuch bis auf weiteres geführt wird.

In der vorigen Nummer der Deutschen Uhrmacher-Zeitung wurde bereits der Bescheid des Reichsministers der Finanzen III U 5546 vom 30. Juni 1923 veröffentlicht. Durch Absatz 1 dieses Bescheides ist unser Ankaufs- und Quittungsbuch durch das Reichsfinanzministerium als den Vorschriften über den doppelten Quittungszwang für den Ankauf von Luxussteuerpflichtigen Gegenständen aus Privathand nach dem Umsatzsteuergesetz ohne Einschränkung anerkannt worden.

14. Juli: Letzter Tag für die Einreichung des Antrages für die Erlaubnis zum Handel mit Edelmetallen usw. Der Zentralverband der Deutschen Uhrmacher weist seine Mitglieder erneut darauf hin, daß der letzte Tag zur Einreichung des Konzessions-Antrages zum Handel mit Edelmetallen usw. der 14. Juli 1923 ist. In Nr. 27 der Deutschen Uhrmacher-Zeitung wurde auf Seite 357 ein zweckentsprechendes Formular abgedruckt, wie es von der Freien Uhrmacher-Innung Berlin und der Juwelier-, Gold- und Silberschmiedezwangsinnung Berlin ihren Mitgliedern zur Verfügung gestellt wurde. Ein gedrucktes Formular ist nicht erforderlich; es genügt, wenn der Inhalt handschriftlich oder mit Maschinenschrift wiedergegeben wird. Erinnert wird noch daran, daß die Weiterveräußerungsbescheinigung (Luxussteuernummer) mit der Handelserlaubnis nichts zu tun hat.

Longines-Fabrikate. Der vorliegenden Nummer liegt ein Prospekt der Firma Paul Bauermeister, Berlin SW, Jerusalem Str. 5/6, über die bekannten Chronometer-Ankerfabrikate der Longines-Fabrik bei, in dem besonders auf die Erfolge hingewiesen wird, die diese Fabrikate bei Gangprüfungen in Genf, Teddington und Westington erzielt hat. Eine Reihe schöner Muster in Armbanduhr, Frackuhren, Reiseuhren, Taschenweckern, Autouhren, Chronographen, eine Deckuhr und ein Schaufenster-Reklame-Chronometer wird auch im Bilde vorgeführt.

HANDELSNACHRICHTEN

Umsatzsteuer-Ausfuhrkurse für Juni 1923. Nach § 31 Abs. 5 der Ausführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz können ausländische Werte (§ 8 Abs. 9 des Gesetzes) an Stelle der Umrechnung im einzelnen nach dem Kurse umgerechnet werden, den der Reichsminister der Finanzen nach Anhörung der Reichsbank festsetzt, wenn der Steuerpflichtige dieses Verfahren in der ersten Voranmeldung des Kalenderjahres beantragt. Der Reichsminister der Finanzen hat für den Monat Juni 1923 folgende Umrechnungskurse festgesetzt (die übrigen Kurse werden erst später bestimmt): Belgien (1 Fr.) 5700 M.; Bulgarien (1 Leva) 1190; Dänemark (1 Kr.) 18 700; England (1 £) 482 000; Finnland (1 finn. Mark) 2900; Frankreich (1 Fr.) 6600; Holland (1 Gulden) 41 000; Italien (1 Lira) 4800; Jugoslawien (1 Dinar = 4 Kr.) 1180; Norwegen (1 Kr.)

17 400; Dt. Österreich (100 Kr.) 150; Rumänien (1 Lei) 570; Schweden (1 Kr.) 28 000; Schweiz (1 Fr.) 18 800; Spanien (1 Peseta) 15 500; Tschecho-Slowakei (1 Kr.) 3100; Ungarn (1 Kr.) 14; Japan (1 Yen) 50 000; Argentinien (1 Papierpeso) 37 000; Brasilien (1 Milreis) 10 800; Vereinigte Staaten von Amerika (1 \$) 104 000 M.

„Berichtigte“ Einkaufspreise nach Maßgabe der Geldentwertung für Juni 1923. Nach den Feststellungen des Statistischen Reichsamts beträgt die Reichsindexziffer für die Lebenshaltungskosten im Durchschnitt des Juni 7650 (1913/14 = 1) gegenüber 3816 im Mai. Die Steigerung gegenüber dem Vormonat beträgt also 100,5 %. Die Indexziffer ohne die Bekleidung beträgt 6979, die Steigerung gegenüber Mai 98,2 %. Die Ernährungskosten allein sind um 102,3 % auf das 9347fache, die Bekleidungskosten um 109,6 % auf das 11 995fache der Vorkriegszeit gestiegen. Nach der Reichsindexziffer 7650 ergeben sich folgende „berichtigte“ Einkaufspreise für die einzelnen Monate seit dem Juli 1921 (die Reichsindexziffern sind zur leichteren Gewinnung eines Überblicks beigefügt worden):

Monat des Einkaufs	Reichsindexziffer des Stat. Reichsamts*)	Der Einstandspreis von 100 erhöht sich danach beim Verkauf im Juni 1923 auf:
1921		
Juli	12,50	61 200,0
August	31,33	57 389,3
September	13,74	55 676,9
Oktober	15,04	50 864,4
November	17,75	43 098,6
Dezember	19,28	39 678,4
1922		
Januar	20,41	37 481,6
Februar	24,49	31 237,2
März	28,97	26 406,6
April	34,36	22 264,3
Mai	38,03	20 115,7
Juni	41,47	18 447,1
Juli	53,92	14 187,7
August	77,65	9 851,9
September	133,19	5 743,7
Oktober	220,66	3 466,9
November	446,10	1 714,9
Dezember	685,06	1 116,7
1923		
Januar	1 120,—	683,0
Februar	2 643,—	289,4
März	2 854,—	268,0
April	2 954,—	259,0
Mai	3 816,—	200,5
Juni	7 650,—	100

Diese Zahlen sind inzwischen infolge der sprunghaften Preissteigerung sämtlicher Lebensbedürfnisse als wesentlich überholt zu betrachten. Bereits am 20. Juni war die Gesamtindexziffer auf 9272 gestiegen, am 27. Juni auf 11 785. Infolge der leider immer noch nicht mit Rücksicht auf die praktischen Bedürfnisse dieser wildbewegten Zeit gewählten Stichtage für die Errechnung der amtlichen Reichsindexziffer hat sich die Bedeutung der amtlich bekanntgegebenen Reichsindexziffern in Zeiten starker Aufwärtsbewegung der Preise, wie der jetzigen, erheblich vermindert. Da die Gewerbetreibenden jedoch nach den bekannten Richtlinien des Reichswirtschaftsministeriums für die Preisberechnung vom 16. Dezember 1922 berechtigt sind, die nach dem letzten Stichtage für die Errechnung der Reichsindexziffer eingetretene Marktentwertung selbst schätzungsweise zu berücksichtigen, so können jetzt bereits wesentlich höhere „berichtigte“ Einkaufspreise als die in der obigen Tabelle angegebenen der Kalkulation zugrunde gelegt werden. Wenn am 27. Juni die Reichsindexziffer bereits 11 785 laut dem „Deutschen Reichsanzeiger“ war, so können die berichtigten Einkaufspreise der Tabelle unbedenklich um rund 100 % erhöht werden.

Der deutsche Außenhandel in Uhren und Edelmetallwaren im April 1923. Infolge des Einbruchs der Franzosen und Belgier in das Ruhrgebiet ist auch die Zuverlässigkeit der für den Monat April vom Statistischen Reichsamte veröffentlichten Ergebnisse des deutschen Außenhandels erheblich beeinträchtigt worden. Eingeführt wurden insgesamt im April 63,96 Mill. dz., ausgeführt 10,28 Mill. dz. Der außerordentlich starke Überschuss der Einfuhr über die Ausfuhr ist auf die gewaltigen Mengen Holz, Getreide und besonders Kohlen zurückzuführen; wenn auch das

*) Die Reichsindexziffer gibt an, auf das Wievielfache die Kosten der Lebenshaltung (Ernährung, Wohnung, Heizung, Beleuchtung und Bekleidung) gegenüber den Kosten der Vorkriegszeit gestiegen sind.